

Satzung des Vereins
„Pluspunkt Schüttorf e.V.“

- §1 Name, Sitz, Vereinsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beiträge
- §5 Organe des Vereins
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §8 Anträge der Mitglieder
- §9 Vorstand
- §10 Aufgabenbereiche des Vorstandes
- §11 Beschlussfassung des Vorstandes
- §13 Beendigung der Mitgliedschaft
- §14 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Pluspunkt Schüttorf e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schüttorf
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder durch gezielte Aktionen, gemeinsames Handeln und ggfls. durch gemeinsames Werben zu stärken und die attraktive Versorgungslage der Stadt zu fördern und darzustellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§4 Beiträge

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres. Der Vorstand kann auch den Einzug in Halbjahresraten beschließen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, und zwar jeweils im 01. Quartal des Vereinsgeschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der von dem Vorstand festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ergehen, für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h) Genehmigung der Beitragsordnung.
2. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, durch seinen Vertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürlichen Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 – 8 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 3 – 5 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollten möglichst folgenden Bereichen angehören:
 - a) Handel (2)
 - b) Industrie
 - c) Handwerk
 - d) Gastronomie
 - e) Freie Berufe
 - f) Dienstleister
 - g) Verbände / Vereine

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten.

§10 Aufgabenbereiche des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele,
- b) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Erstellung des Jahresbudgets
- d) Erstattung des Geschäftsberichts und Abfassung des Rechnungsabschlusses.
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- f) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- g) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder per Mail erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung versehen. Die Einladungsfrist sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Dieser wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.
3. Die Bestimmungen des §7 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Regierungsgerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei grundlegender Änderung Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schüttorf, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schüttorf, 18.08.2022

Gez.

Jörg Hanselle, 1. Vorsitzender
Eric Nickisch, 2. Vorsitzender
Corinna Neumann, Schatzmeister
Friedhild Bishop, Beisitzer
Werner Heckmann, Beisitzer
Silke Hölscher, Beisitzer
Gert Rademaker, Beisitzer
Gerald Ruschulte, Beisitzer

Anlage zur Satzung des Pluspunkt Schüttorf e.V.

**Beitragsordnung für den Verein
Pluspunkt Schüttorf e.V.**

Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder des Pluspunkt Schüttorf e.V. wird nach folgenden Grundsätzen erhoben.

1. Privatpersonen		60,00€
2. Angehörige der freien Berufe		120,00€
3. Vereine, Verbände, Vereinigungen, soziale Einrichtungen		120,00€
4. Sonstige Mitglieder (z.B. Handel, Industrie, Versicherungen, Banken Körperschaften, Anstalten) nach Beschäftigten Zahlen		
	bis 10	120,00€
11	bis 50	240,00€
51	bis 100	480,00€
	über 100	960,00€

Auszubildende und Halbtagskräfte werden im Regelfall nur zur Hälfte auf die Zahl der Beschäftigten angerechnet.

Über die Einordnung in die entsprechende Gruppe entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom September 2022.